

INHALT

- | | |
|--|---|
| 9. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
27. Februar 2022 - Abstimmungsverfahren
und Ermittlung des Wahlergebnisses | 12. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Februar 2022 |
| 10. Richtlinie der Landesregierung vom 25.
Jänner 2022 zur Förderung von
Maßnahmen der Gemeinden und
Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge | 13. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Februar 2022

<i>Verbraucherpreisindex für
Dezember 2021 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 11. Umsetzung Whistleblowing-Richtlinie | |

9.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 Abstimmungsverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Wahllokale und Wahlzeit

Grundsätzlich findet die Stimmabgabe vor der Gemeindevahlbehörde, im Fall der Einrichtung von mehreren Wahlsprengeln vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde und für Wähler, die in einem Verzeichnis nach § 34 Abs. 5 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 - TGWO 1994 eingetragen sind, vor der Sonderwahlbehörde statt. Der Ort (Wahllokal) und die Zeit der Stimmabgabe (Wahlzeit) in der Gemeinde und den einzelnen Wahlsprengeln sind von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmen, wobei sie darauf Bedacht zu nehmen hat, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes möglichst erleichtert wird. Die Wahllokale haben sich auf dem Gemeindegebiet der entsprechenden Gemeinde zu befinden. Die Beistellung des Wahllokales und seiner Einrichtungen obliegt der Gemeinde. Nach Möglichkeit sind die Wahllokale in jeder

Gemeinde für Wählerinnen und Wähler mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar zu sein.

Wahlberechtigte, die am Wahltag aus gesundheitlichen Gründen, wegen Ortsabwesenheit oder sonstigen Gründen voraussichtlich verhindert sein werden ihre Stimme vor der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, abzugeben, können die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

2. Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Wahlberechtigte können einen Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte beim Bürgermeister wie folgt stellen:

- **schriftlich grundsätzlich bis zum 23. Februar 2022,**
- bei **persönlicher** Übergabe der Wahlkarte an den Wahlberechtigten oder eine vom

Wahlberechtigten bevollmächtigte Person, **schriftlich** bis zum **25. Februar 2022, 14.00 Uhr**,

- **mündlich** (nicht telefonisch!) bis zum **25. Februar 2022, 14.00 Uhr**.

Wichtig: Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sowie eine **Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters** auszufolgen.

Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, im Weg der Briefwahl auf folgende Arten ausgeübt werden:

- Bis zum 25.02.2022 kann die Wahlkarte im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, übermittelt werden. **Nur bei der persönlichen Übergabe im Gemeindeamt muss die Wahlkarte bis 14.00 Uhr** bei der Gemeinde einlangen. (§ 54a Abs. 1 lit. a TGWO 1994)
- im Weg der Übermittlung, einschließlich der persönlichen Übergabe, der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde am Wahltag (§ 54 Abs. 1 lit. b TGWO 1994).

Wichtig: Weitere Informationen zur Briefwahl und entsprechende Beispiele entnehmen Sie dem Schreiben der Abt. Gemeinden vom 27.01.2022, Gem-RL-4/3/116/2021.

Der Bürgermeister hat die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnisses in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und die Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten zu vermerken. Wahlberechtigte, die in

einem solchen besonderen Verzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl ausüben.

2.a Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit a TGWO 1994 eingelangten Wahlkarten

Grundsätzlich ist die Gemeindewahlbehörde für die Erfassung und Auswertung der nach § 54a Abs. 1 lit. a TGWO 1994 eingelangten Wahlkarten zuständig. Im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der Wahlbehörden kann die Gemeindewahlbehörde allerdings beschließen, die Erfassung an eine oder mehrere Sonder- oder Sprengelwahlbehörden und die Auswertung einer oder mehreren Sprengelwahlbehörden zu übertragen (§ 15a Abs. 1 TGWO 1994). Diese Beschlüsse sind rechtzeitig im Vorhinein zu fassen.

Die Gemeindewahlbehörde kann nach § 54b Abs. 1 TGWO 1994 beschließen, die Erfassung der bis zum 25. Februar 2022 eingelangten Wahlkarten z.B. bei einem hohen Aufkommen an Wahlkarten, bereits am Tag vor dem Wahltag durch die betreffende Wahlbehörde vorzunehmen. Die zuständigen Wahlbehörden haben nach § 54b Abs. 2 TGWO 1994 das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten, die eidesstaatliche Erklärungen auf den Wahlkarten und den Inhalt der Wahlkarten zu überprüfen.

Die Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

- sie nicht im Sinn des § 54a Abs. 1 rechtzeitig eingelangt sind,
- die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- die eidesstaatliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
- die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
- die Wahlkarte zwei oder mehr Wahlkuverts enthält,
- das Wahlkuvert beschriftet ist oder
- sich zumindest ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.

Die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses miteinzubeziehenden Wahlkarten sind von der Wahlbehörde mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Sodann hat die zuständige Wahlbehörde den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen. Der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, ist von einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind dem Wahlakt anzuschließen.

Wahlbehörden, die die nach § 54a Abs. 1 lit. a TGWO 1994 eingelangten Wahlkarten nur zu erfassen haben, haben das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Wahlkuverts befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Wahlleiter dieser Wahlbehörden haben sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig am Wahltag zu der Gemeindewahlbehörde bzw. der zuständigen Sprengelwahlbehörde zu begeben und diesen das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu übergeben.

Jede Wahlbehörde, die das Wahlergebnis der nach § 54a Abs. 1 lit. a TGWO 1994 eingelangten Wahlkarten zu ermitteln hat, hat zur Ermittlung die Bestimmungen des 6. Abschnittes der TGWO 1994 sinngemäß anzuwenden. Wenn die Gemeindewahlbehörde die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht nach § 15a Abs. 1 lit. b auf eine Sprengelwahlbehörde überträgt, so kann sie die Ermittlung am Wahltag ohne zeitliche Bindung im Sinn des § 60 Abs. 1 TGWO 1994 auch schon vor Wahlschluss in der Gemeinde durchführen.

3. Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde

Wahlberechtigte, denen es aus Krankheits-, Alters- oder ähnlichen Gründen oder aufgrund behördlicher Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Interesse der Bekämpfung einer Epidemie oder Pandemie am Wahltag nicht möglich ist, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, haben Anspruch auf Ausübung des

Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde, wenn

- sie nicht nach § 34a Abs. 2 TGWO 1994 die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und
- die Ausübung des Wahlrechtes in einem besonderen Sprengel nach § 2 Abs. 2 iVm § 53 TGWO 1994 (Ausübung des Wahlrechtes in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen) nicht möglich ist.

Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde ist bis spätestens 25. Februar, 14.00 Uhr mündlich oder schriftlich beim Bürgermeister zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Der Antragsteller hat seine Identität durch Vorlage oder Scan eines amtlichen Lichtbildausweise bzw. einer anderen amtlichen Urkunde nachzuweisen. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller das Vorliegen eines Grundes, der ihn zur Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde berechtigt, nachzuweisen.

Im Wählerverzeichnis ist bei dem betreffenden Wähler unter „Anmerkung“ das Wort Sonderwahlbehörde einzutragen. Darüber hinaus hat der Bürgermeister die Namen der Wahlberechtigten, die von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen sind und ihren Aufenthaltsort am Wahltag in ein Verzeichnis aufzunehmen. Grundsätzlich hat die Wahlbehörde die in das Verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten am Wahltag aufzusuchen.

4. Stimmabgabe

Der einzelne Wähler hat zur Stimmabgabe vor die Wahlbehörde zu treten, seinen Familien- und Vornamen und seine Adresse zu nennen sowie seine Identität nachzuweisen (grds. amtlicher Lichtbildausweis wie Reisepass, Personalausweis oder Führerschein oder sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann). Legt der Wähler trotz Aufforderung keinen amtlichen Lichtbildausweis vor, so ist er dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist; dies ist in der Niederschrift festzuhalten.

Im Anschluss daran sind dem Wähler ein leeres Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters auszufolgen.

Grundsätzlich hat sich der Wähler alleine in die Wahlzelle zu begeben und dort seine Stimme abzugeben. Blinden oder schwer sehbehinderten Wählern hat die Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Ausübung des Wahlrechtes Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen. Wähler mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung und Wähler mit einer Sinnesbehinderung dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber der Wahlbehörde bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Auch von Wählern mitgebrachte Kleinkinder können für die Dauer der Wahlhandlung in die Wahlzelle mitgenommen werden, wenn sie nicht angemessen beaufsichtigt werden können. Im Zweifelsfall hat die Wahlbehörde über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson sowie die Mitnahme von Kleinkindern mit Beschluss zu entscheiden.

Im Anschluss an die Stimmabgabe ist der Familienname und Vorname des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, unter fortlaufender Zahl und Beifügung seiner Zahl im Wählerverzeichnis in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Ein Wähler, bei dem im Wählerverzeichnis die Anmerkung „Wahlkarte“ enthalten ist, darf nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

4.a. Ausübung des Wahlrechtes in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Die Wahlberechtigten in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, für die nach § 2 Abs. 2 TGWO 1994 ein eigener Sprengel gebildet wurde, können ihr Wahlrecht, sofern sie gehfähig sind, vor der betreffenden Sprengelwahlbehörde ausüben, wenn sie in das Wählerverzeichnis dieses Wahlsprengels eingetragen sind. Zum Zweck der Stimmabgabe durch die übrigen Wahlberechtigten hat sich die Sprengelwahlbehörde mit den Hilfsorganen und den Vertrauenspersonen in die Liegeräume zu begeben.

4.b. Sonderwahlbehörde

Die Sonderwahlbehörde hat die Wahlberechtigten, die in ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 5 TGWO 1994 eingetragen sind, am Wahltag aufzusuchen.

Bei der Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gelten die Bestimmungen über die Stimmabgabe nach § 52 TGWO 1994 sinngemäß. Allerdings ist durch geeignete Vorkehrungen, wie das Aufstellen eines Wandschirmes udgl. dafür zu sorgen, dass der Wähler unbeobachtet seine Stimme abgeben kann. Die Sonderwahlbehörde hat eine Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters mitzuführen und dem Wähler vor der Stimmabgabe auszuhändigen.

Nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder nach dem Ablauf der Wahlzeit hat sich die Sonderwahlbehörde unverzüglich zur Gemeindewahlbehörde bzw. in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln zu der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde zu begeben und dieser ihren Wahlakt zu übergeben. Die betreffende Wahlbehörde hat die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts noch vor der Öffnung in die allgemeine Wahlurne zu werfen.

4.c. Abgabe verschlossener Wahlkarten in einem Wahllokal

Sofern Briefwähler ihre Wahlkarte nicht bis zum 25. Februar 2022 an die Gemeindewahlbehörde übermittelt haben, haben diese die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag persönlich oder durch einen Boten während der Wahlzeit an die Wahlbehörde zu übermitteln, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist. Personen, die sich lediglich zur Abgabe verschlossener Wahlkarten in ein Wahllokal begeben, haben diese dem Wahlleiter zu übergeben und dessen weitere Veranlassung abzuwarten. Der Wahlleiter hat zu überprüfen, ob der auf der Wahlkarte aufscheinende Wähler in das Wählerverzeichnis der betreffenden Wahlbehörde eingetragen ist. Ist dies der Fall, so hat er die Wahlkarte zu übernehmen und in das dafür bestimmte Behältnis zu legen.

Trifft dies nicht zu, so hat er dem Übergeber die Wahlkarte wieder zurückzugeben und anzuleiten, wo er diese abgeben kann bzw. aufzuklären, dass eine Übergabe

wegen Ablaufs der Wahlzeit nicht mehr in Betracht kommt. Verweigert der Übergebende die Rücknahme der Wahlkarte, so ist dieser Umstand auf der Wahlkarte zu vermerken und der Niederschrift ungeöffnet unter Verschluss anzuschließen.

5. Schluss der Stimmabgabe und Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter hat den Ablauf der Wahlzeit bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe oder Abgabe einer Wahlkarte zugelassen werden. Sobald der letzte Wähler abgestimmt hat, hat die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Wahllokal zu schließen.

Das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Stimmabgabe ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlakten samt den amtlichen Stimmzetteln von der Wahlbehörde zu verpacken und bis zu Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren.

Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlsprengel unterteilt, so haben die Sprengelwahlbehörden ihre Wahlakten unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden getroffenen Feststellungen aufgrund der Niederschrift rechnerisch zu überprüfen und für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.

Wichtig: Seit 15.02.2022 befinden sich in der Wahlanwendung sämtliche Niederschriften, Kundmachungen etc., die für den Wahltag benötigt werden.

6. Gültigkeit der Stimmzettel

Gemeinderat:

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist dann als gültig ausgefüllt zu betrachten, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welcher

Wählergruppe der Wähler seine Stimme geben wollte. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Wähler in einem der links neben den Bezeichnungen der Wählergruppe vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift, Bleistift udgl. anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte. Der Wille des Wählers kann aber auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Vorzugsstimme:

Ein amtlicher Stimmzettel, der nur die Eintragung eines Wahlwerbers aufweist, gilt als gültige Stimme für die Wählergruppe des vom Wähler eingetragenen Wahlwerbers, wenn der Name oder die Reihungsnummer des Wahlwerbers in der gleichen Zeile in dem dafür vorgesehenen Raum eingetragen ist, die die Bezeichnung der Wählergruppe des Wahlwerbers enthält. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber derselben Wählergruppe auf die angeführte Weise eingetragen wurden. Der Wähler kann höchstens zwei Wahlwerbern der von ihm gewählten Wählergruppe eine Vorzugsstimme geben. Wurde der Wahlwerber nicht in der Zeile der gewählten oder als gewählt geltenden Wählergruppe im dafür vorgesehenen Raum eingetragen oder wurde auf dem amtlichen Stimmzettel ein Wahlwerber eingetragen, der nicht Wahlwerber der gewählten oder als gewählt geltenden Wählergruppe ist, so gilt die Eintragung als nicht erfolgt. Wurden mehr als zwei Wahlwerber eingetragen, so gilt keiner der Wahlwerber als eingetragen.

Koppelung:

Die gleichzeitige Stimmabgabe für mehrere Wählergruppen führt nur dann nicht zur Ungültigkeit, wenn diese gekoppelt sind. Die Stimme gilt für jene dieser Wählergruppen als gültig abgegeben, die auf dem amtlichen Stimmzettel zuerst gereiht sind.

Bürgermeister:

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur gültigen Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates sinngemäß.

Ausreichende **Beispiele** finden Sie bei *Stockhauser/Wieser*, Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994⁶ (2021) 109-122, 130-134.

7. Mandatsermittlung

Sodann hat die Gemeindewahlbehörde die Wahlzahl zu ermitteln und die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen zu verteilen. Zur Berechnung der Wahlzahl sind die Listensummen nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede Listensumme sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt. Jede Wählergruppe enthält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Listensumme enthalten ist. Wählergruppen gekoppelter Listen sind zunächst als eine Wählergruppe zu behandeln. Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wählergruppen der gekoppelten Wahlvorschläge hat in sinngemäßer Anwendung des d'Hondtschen Verfahren zu erfolgen.

Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den einzelnen Wahlwerbern entsprechend den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 bis 4 TGWO 1994 zuzuweisen. Die zu vergebenden Mandate sind zuerst den Wahlwerbern nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste zuzuweisen, wobei bei einem Mandat der auf der Wahlwerberliste erstgereichte Wahlwerber, bei zwei Mandaten die ersten beiden Wahlwerber, usw. zuerst einen Anspruch auf Zuweisung eines Mandates haben. Ein Mandat ist jedoch

nur jenen von diesen Wahlwerbern zuzuweisen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v.H. der Wahlzahl betragen.

Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder ist er in der engeren Wahl gekommen oder gilt er nach § 70 Abs. 3 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

Können nicht alle Mandate an Wahlwerber vergeben werden, die mind. 70 v. H. der Wahlzahl an Vorzugsstimmen erreicht haben, so sind die übrigen Mandate den Wahlwerbern einer Wahlwerberliste nach der Anzahl der erhaltenen Vorzugsstimmen zuzuweisen, wobei mit der höchsten Anzahl an Vorzugsstimmen zu beginnen ist. Ein Mandat ist jedoch nur jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v. H. der Wahlzahl betragen.

Können auf diese Weise wiederum nicht alle Mandate vergeben werden, sind die Mandate entsprechend der Reihung zu vergeben.

Wahlwerber, denen auf diese Weise kein Mandat zugewiesen wurde, deren Wählergruppe aber mind. ein Mandat erreicht hat, sind Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Auch hier richtet sich die Reihung nach der Anzahl der erreichten Vorzugsstimmen, wenn mind. 70 v.H. erreicht wurde. Daran sind die Mitglieder entsprechend ihrer Reihung zu reihen.

Ausreichende **Beispiele** finden Sie bei *Stockhauser/Wieser*, Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994⁶ (2021) 139-145.

10.

Richtlinie der Landesregierung vom 25. Jänner 2022 zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur von Gemeinden und Gemeindeverbänden wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds im Rahmen eines Blackout-Programmes für die Jahre 2022 bis 2024 ein Betrag in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Zur Gemeindeinfrastruktur zählen dabei beispielsweise Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, Altenwohn- und Pflegeheime, betreutes Wohnen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie sonstige gemeindeeigene Gebäude.

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Anschaffung von Notstromaggregaten sowie die aufgrund dieser Anschaffung erforderlichen baulichen bzw. elektrotechnischen Maßnahmen. Je Gemeinde bzw. Gemeindeverband kann ein Vorhaben gefördert werden.

C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die für die Anschaffung von

Notstromaggregaten bzw. für die unter Punkt B angeführten Maßnahmen angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 50 % der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet), höchstens jedoch 50.000,-- Euro.

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Auf das Verfahren und die Auszahlung der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017) anzuwenden.

Die fachliche Prüfung obliegt der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement des Amtes der Landesregierung.

11.

Umsetzung Whistleblowing-Richtlinie

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 09. Februar 2022 die Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblowing-Richtlinie), auf Landesebene beschlossen. Es handelt sich hierbei sowohl um organisationsrechtliche Vorschriften als auch begleitende dienstrechtliche Regelungen.

Im Rahmen der Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie, wurden für den Bereich des Landesrechts das Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz (UVHG) sowie ein Gesetz mit dem begleitende Regelungen zum Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz geregelt werden (UVHG-Begleitgesetz), beschlossen.

1. Organisationsrechtliche Regelungen:

Das Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz - UVHG beinhaltet organisationsrechtliche Bestimmung zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen für die interne und externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht. Die Meldung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union fallen, betreffen folgende Bereiche des Unionsrechts:

- a) öffentliches Auftragswesen,
- b) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und

- Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- c) Produktsicherheit und Produktkonformität,
 - d) Verkehrssicherheit,
 - e) Umweltschutz,
 - f) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
 - g) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
 - h) öffentliche Gesundheit,
 - i) Verbraucherschutz und
 - j) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen trifft Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung

mehr als 10 000 Einwohner haben sowie Gemeindeverbände mit mindestens 50 Dienstnehmern. Die Einrichtung von externen Hinweisgebersystemen ist für diese Rechtsträger nicht vorgesehen.

2. Dienstrechtliche Regelungen:

Gegenstand des Unionsrechtsverstöße-Hinweisgeber-Begleitgesetz (UVHG-Begleitgesetz) ist der Schutz von Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Meldungen oder Offenlegungen von Verstößen gegen Unionsrecht durch Schaffung eines (dienstrechtlichen) Benachteiligungsverbot. Die Umsetzung erfolgte in § 12a Abs. 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und in § 26 Abs. 3 Gemeindebeamtenengesetz 1970.

12.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	2.841.388	3.509.697	668.309	23,52
Lohnsteuer	29.256.721	32.146.508	2.889.787	9,88
Kapitalertragsteuer	3.309.999	5.489.257	2.179.258	65,84
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	455.258	878.591	423.333	92,99
Körperschaftsteuer	300.882	2.854.300	2.553.417	848,64
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	88	561	472	534,66
Stiftungseingangssteuer	9.536	9.266	-270	-2,83
Bodenwertabgabe	2.691	5.406	2.716	100,94
Stabilitätsabgabe	-1.513	-74.610	-73.097	-4832,16
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	36.175.050	44.818.976	8.643.926	23,89
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	22.272.823	24.049.489	1.776.666	7,98
Tabaksteuer	1.507.007	1.667.681	160.675	10,66
Biersteuer	216.157	70.607	-145.549	-67,34
Mineralölsteuer	4.475.547	3.634.350	-841.198	-18,80
Alkoholsteuer	137.024	176.070	39.046	28,50
Schaumweinsteuer	1.096	1.358	262	23,90
Kapitalverkehrssteuern	159	208	49	30,97
Werbeabgabe	101.611	120.390	18.779	18,48
Energieabgabe	814.371	834.754	20.382	2,50
Normverbrauchsabgabe	331.350	340.479	9.130	2,76
Flugabgabe	4.126	57.637	53.511	1297,06
Grunderwerbsteuer	13.131.739	12.995.695	-136.044	-1,04
Versicherungssteuer	1.861.792	1.860.847	-944	-0,05
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.990.115	2.163.860	173.745	8,73
KFZ-Steuer	10.022	13.343	3.321	33,14
Konzessionsabgabe	293.655	307.335	13.680	4,66
Summe sonstige Steuern	47.148.593	48.294.105	1.145.512	2,43
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	83.323.643	93.113.081	9.789.437	11,75

13.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.436.931	18.140.056	3.703.125	25,65
Lohnsteuer	51.070.082	59.516.049	8.445.968	16,54
Kapitalertragsteuer	4.764.622	7.755.324	2.990.702	62,77
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	910.516	1.757.182	846.667	92,99
Körperschaftsteuer	15.929.241	28.658.875	12.729.635	79,91
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	283	631	349	123,32
Stiftungseingangssteuer	10.388	10.401	13	0,13
Bodenwertabgabe	130.625	131.356	731	0,56
Stabilitätsabgabe	113.730	21.002	-92.728	-81,53
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	87.366.417	115.990.878	28.624.461	32,76
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	44.309.995	46.341.422	2.031.428	4,58
Tabaksteuer	2.932.629	3.352.694	420.065	14,32
Biersteuer	379.287	222.862	-156.425	-41,24
Mineralölsteuer	8.008.499	7.643.134	-365.366	-4,56
Alkoholsteuer	257.240	310.382	53.141	20,66
Schaumweinsteuer	-14.283	2.452	16.736	117,17
Kapitalverkehrsteuern	183	369	186	101,67
Werbeabgabe	198.628	223.038	24.410	12,29
Energieabgabe	1.983.861	1.629.780	-354.081	-17,85
Normverbrauchsabgabe	747.139	661.942	-85.197	-11,40
Flugabgabe	16.085	160.004	143.919	894,77
Grunderwerbsteuer	25.350.763	27.007.479	1.656.715	6,54
Versicherungssteuer	2.732.333	2.855.767	123.434	4,52
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.980.230	4.327.721	347.490	8,73
KFZ-Steuer	128.317	140.892	12.576	9,80
Konzessionsabgabe	533.904	623.778	89.874	16,83
Summe Sonstige Steuern	91.544.810	95.503.716	3.958.907	4,32
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	178.911.226	211.494.595	32.583.368	18,21

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2021 (vorläufiges Ergebnis)		
	November 2021 (endgültig)	Dezember 2021 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	104,8	105,4
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	113,4	114,0
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	125,6	126,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	137,5	138,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	152,0	152,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	159,9	160,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	209,1	210,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	325,0	326,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	570,4	573,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	726,8	730,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	729,2	733,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2021 beträgt 105,4 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,6 Punkte (+ 4,3 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck